



Schützenbruderschaft
St. Engelbertus

1889 e.V. Medelon
Abt.: Sportschützen

VEREIN FÜR
Tradition
Heimatpflege
sportliches Schießen

St. - Engelbertus - Sportschützen - Medelon ♦ Am Schützenplatz 6 ♦ 59964 Medebach - Medelon

Einverständniserklärung

Für unsere Tochter/unseren Sohn

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

gebe/n ich/wir bis auf Widerruf mein/unser Einverständnis, an den von den Sportschützen Medelon ange-
setzten Übungs- und Wettkampfschießen, sowie an von ihnen durchgeführten oder besuchten Veranstal-
tungen, auf der vereinseigenen oder anderen offiziellen Schießanlagen und im sportlichen und überfachli-
chen Bereich, wie Laufen, Radfahren und Ähnliches, im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson
im Rahmen des Waffenrechts (siehe Ergänzung) und Jugendschutzgesetzes teilzunehmen.

Ich/Wir schließe/n folgende Aktivitäten aus gesundheitlichen Gründen aus:

(z. B. Allergien, Diabetes, Medikamente, Unverträglichkeiten)

Sollte mein/e bzw. unser/e Sohn/Tochter nicht zum Training erscheinen, bitten wir (Zutreffendes an-
kreuzen!)

- um Benachrichtigung an folgende Telefonnummer: _____
 eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich

Ich/Wir bestätige/n auch, dass ich /wir die Ergänzung zu dieser Erklärung zur Kenntnis genommen habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Waffengesetz (WaffG)

§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfe Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

§ 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.